

# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 4 A 458/04 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED],  
[REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und Partner,  
Kampstraße 27, 32423 Minden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

wegen

Widerrufs von Abschiebungshindernissen

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer – ohne mündliche Verhandlung am  
21. Dezember 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zieger als Einzelrichter für  
Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 27.10.2004 verpflichtet, hinsichtlich des Klägers das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Irak festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **T a t b e s t a n d :**

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit moslemischen Glaubens. Hinsichtlich seiner Person stellte die Beklagte mit Bescheid vom 13.09.1996 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest.

Mit Verfügung vom 03.09.2004 leitete die Beklagte ein ~~Widerrufsverfahren ein~~. Mit Schreiben vom 07.09.2004 wurde dem Kläger die beabsichtigte Entscheidung der Beklagten mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Hinsichtlich der Stellungnahme der Kläger wird auf die zutreffenden Darstellungen der Beklagten in dem streitgegenständlichen Bescheid gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 27.10.2004 widerrief die Beklagte die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Gleichzeitig stellte sie fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Am 09.11.2004 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sich gegen die Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft wendet.

Er beantragt (sinngemäß),

den Bescheid der Beklagten vom 27.10.2004 aufzuheben, und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen,

dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre Ausführungen in dem streitgegenständlichen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte nebst Verwaltungsvorgängen und der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel der 4. Kammer zur Lage im Irak Bezug genommen. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes und des Behandlungsbedarfs des Klägers wird

auf den ärztlichen Bericht des Facharztes für Chirurgie (Bl. 67 GA) Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung. v. 02.06.2005

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG durch den Einzelrichter und im Einverständnis der Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gen. § 101 Abs. 2 VwGO entschieden werden konnte, ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist insoweit rechtmäßig und der Kläger wird dadurch nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das Gericht folgt insoweit gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG den zutreffenden Ausführungen der Beklagten in dem streitgegenständlichen Bescheid.

Ergänzend führt das Gericht, auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Klägerseite im Klageverfahren wie folgt aus:

Die Widerrufsentscheidung der Beklagten ist nicht schon aus formellen Gründen rechtswidrig. Der Widerruf ist nicht innerhalb von drei Jahren nach der unanfechtbaren Gewährung von Abschiebungsschutz erfolgt bzw. geprüft worden, wie dies die durch das Zuwanderungsgesetz neu aufgenommene Bestimmung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG vorsieht. Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG hat das Gericht bei Streitigkeiten nach dem AsylVfG bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung zwar auf die Sach- und Rechtslage in diesem Zeitpunkt abzustellen. Dies führt aber nicht dazu, dass das von der Beklagten bereits vor In-Kraft-Treten der Vorschrift des § 73 Abs. 2 a AsylVfG vor dem 1.1.2005 eingeleitete Widerrufsverfahren bereits innerhalb dieser Frist von drei Jahren hätte durchgeführt werden müssen. Denn die Vorschrift des § 73 Abs. 2 a AsylVfG gilt für die Beklagte erst seit dem 1.1.2005. Ihr kommt auch keine Rückwirkung zu. Durch sie werden der Beklagten keine Verfahrensvorschriften auferlegt, die von dieser – wie in dem vorliegenden Fall – nicht mehr eingehalten werden könnten. Der Wille des Gesetzgebers, der Regelung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG Rückwirkung auf Widerrufsentscheidungen der Beklagten vor dem 1.1.2005 oder auf zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitete Widerrufsverfahren zuzumessen, lässt sich auch nicht der Begründung im Gesetzgebungsverfahren (vgl.: BR-Drucks. 22/03 S. 269) entnehmen, wonach durch die Einführung einer obligatorischen Überprüfungspflicht (§ 73 Abs. 2a) erreicht werde, dass die Vorschrift über den Widerruf und die Rücknahme, die in der Praxis bislang weitgehend leergelaufen sei, an Bedeutung gewinne. Schließlich lässt sich für das Gericht auch nicht erkennen, dass die nunmehrige Ein-

führung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG und dessen Unanwendbarkeit für das hier vorliegende (Alt-)verfahren gegen Art. 3 GG verstößt. Denn derartige Unterschiede zwischen Neu- und Altfällen sind Gesetzesänderungen, die zu einem bestimmten Stichtag in Kraft treten, immanent und stellen keine willkürliche Ungleichbehandlung dar.

Auch unter Berücksichtigung der neuesten politischen Entwicklung im Irak ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für eine von der Beurteilung durch die Beklagte in dem streitgegenständlichen Bescheid abweichende Neubewertung.

Die Beklagte hat insbesondere bei ihrer Widerrufsentscheidung nicht die allgemeinen Gefahren zu berücksichtigen. Denn diese werden weder vom Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK noch von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK erfasst (BVerwG, Urt. v. 1.11.2005 -1 C 21.04 -juris). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 11 Abs. 1 e. der nunmehr unmittelbar anwendbaren EU-Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 – ABl. v. 30.09.2004, S. 12) (vgl. auch OVG LSA Beschl. v. 14.07.2005 – 1 L 371/05).

Der streitgegenständliche Widerrufsbescheid erweist sich aber auch unter dem Blickwinkel des § 60 Abs. 1 AufenthG, der gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG bei die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG zu berücksichtigen ist, als rechtmäßig.

Der Kläger hat aber Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG, der die Vorschrift des § 53 Abs. 6 AuslG ersetzt.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei greift jedoch die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG für die Beklagte wie für das erkennende Gericht ein. Soweit im Hinblick auf die allgemeine Sicherheitslage sowie die medizinische Versorgung und die Versorgung mit Lebensmitteln und sonstigen unabdingbaren Gütern des täglichen Bedarfs davon auszugehen sein sollte, dass sich daraus eine unter den Schutzbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fallende erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben des Klägers ergeben könnte, würde diese zugleich der ganzen Bevölkerung drohen. Die sich aus § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ergebende Sperrwirkung ist nicht nur zu beachten, wenn ein Abschiebestopp-Erlass nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG besteht, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt (vgl. zur parallelen Altregelung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG: BVerwG, Urt. v. 12.07.2001; BVerwGE 114, 379; OVG Münster, Beschl. v. 28.12.2001 –13 A 4338/94.A--).

Eine solche Lage ist für den Kläger gegeben, da nach dem Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2005 zu Irak: Widerruf der Flüchtlingseigenschaft, der den Erlass vom 31.03.2003 – Az.: 42.31-12231-66.1 – abgelöst hat, Ab-

schiebungen in den Irak – auch über die Nachbarstaaten – weiterhin aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sind und vollziehbar ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen daher Duldungen für sechs Monate zu erteilen und zu erneuern sind (so zum Vorgängererlass auch: OVG LSA, Urt. v. 4.12.2003 – 1 L 234/02 –).

Dem Kläger steht aber aufgrund seiner individuellen Situation Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Dieser ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts unter Würdigung der derzeitigen medizinischen Versorgungslage im Irak für den Kläger aufgrund der im fachärztlichen Gutachten vom 02.06.2005 detailliert und nachvollziehbar geschilderten Gesundheitsprobleme des Klägers, die in der Vergangenheit schon wiederholte zu Krankenhausaufenthalten mit Bypassbehandlung sowie Therapie der auf den übrigen Organismus ausstrahlenden Krankheitssymptome geführt haben. Das medizinische Gutachten belegt nicht nur, dass die Erkrankung des Klägers mit einer ganz erheblichen Mobilitätseinschränkung verbunden ist. Es kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass der Patient unter ständiger Beobachtung bleiben muss. Bei nicht fachgerechter Kontrolle und Führung des Patienten könne sich der Zustand des Patienten stark verschlechtern, es könne zu einer Lebensgefahr kommen. Ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 24.11.2005 ist die medizinische Versorgungslage im Irak weiterhin angespannt. So führt der Bericht weiter aus, die für die medizinische Grundversorgung besonders wichtigen Primary Health Center seien fast ausnahmslos wegen baulicher, personeller oder Ausrüstungsmängel nicht in der Lage, die medizinische Grundversorgung sicherzustellen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der knappen Ressourcen des irakischen Gesundheitswesens würde für die Behandlung der anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzungen und Anschläge beansprucht. Unter Berücksichtigung dieser Situation, die sich auch im Jahr 2006 noch nicht grundlegend geändert hat (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.06.2006), ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger aufgrund der nicht gesicherten medizinischen Versorgungssituation in seiner Situation bei Rückkehr in den Irak einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,